



Steuer-News

01/2020

AKTUELLES STEUERRECHT

Das ändert sich 2020

MMK-Photo / Fotolia



Zum Jahresbeginn haben sich wieder zahlreiche Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht geändert: Für Erwachsene werden z. B. erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 9.408 Euro Einkommensteuern fällig. Der Kinderfreibetrag erhöht sich von 7.620 Euro auf nun 7.812 Euro. Beiträge zur Rentenversicherung können besser abgesetzt werden, Neurentner müssen hingegen einen höheren Anteil ihrer Rente versteuern, nämlich 80 Prozent. Für Dienststrei-

sen und Kundenbesuche steigen die Verpflegungspauschbeträge: Bei einer ganztägigen Abwesenheit können statt 24 Euro nun 28 Euro steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Bei einem Kunden- und Geschäftsbesuch mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden sind es statt 12 Euro nun 14 Euro.

Unternehmer haben bessere Abschreibungsmöglichkeiten, wenn es um klimafreundliche Investitionen geht: So können Elektrofahrzeuge und elektrische Lastenräder schneller abgeschrieben werden. Bauherren, die ihre selbst bewohnten vier Wände energetisch sanieren lassen, können dafür eine Steuerermäßigung erhalten. E-Books, Fernbahnfahrten und Produkte für die Monatshygiene werden billiger, weil dafür künftig der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Kassenbons müssen ausgedruckt werden – Härtefallantrag ist möglich

Eisenhans / Fotolia



Seit diesem Jahr müssen Unternehmer, die elektronische Kassen in ihren Geschäften einsetzen, ihren Kunden einen Kassenbeleg (sog. Kassenbon) ausgeben. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Beleg nicht mitnehmen möchte. Allerdings besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt zu beantragen.

Zum Hintergrund: Bereits im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber die Anforderungen für elektronische Registrierkassen verschärft. Neben höheren Sicherheitsstandards für Registrierkassen und der Kassennachschau, mit der das Finanzamt die Kasse ohne Voranmeldung überprüfen kann, wurde auch eine Bonausgabepflicht eingeführt. Diese gilt seit 1. Januar 2020. Dabei kann der Bon

ausgedruckt oder – mit Zustimmung des Kunden – elektronisch verschickt werden. Werden Waren oder Dienstleistungen an eine Vielzahl unbekannter Kunden verkauft, kann der Unternehmer beim Finanzamt den Verzicht auf die Belegausgabepflicht beantragen. Voraussetzung: Die Bonausgabe erscheint nicht zumutbar, weil durch die Belegausgabe beispielsweise lange Warteschlangen entstehen. Auch die Kosten, z. B. für Papier und Drucken der Kassensbons, können ein Indiz für eine Härte sein (BT-Drs. 19/15672). Allerdings genügt das Kostenargument allein nicht! Deshalb ist jeweils im Einzelfall gut zu begründen, warum die generelle Bonausgabe für den Unternehmer nicht zumutbar ist.

Bußgelder wegen des Verstoßes gegen die Bonpflicht gibt es nicht, es kann aber bei einer Außenprüfung ggf. eine Hinzuschätzung drohen. Von vielen wird die Bonausgabepflicht als unverhältnismäßig empfunden, weshalb es nun Druck auf die Politik gibt, Änderungen vorzunehmen. Es bleibt abzuwarten, ob z. B. eine Bagatellgrenze eingeführt wird. Bis dahin besteht vorerst nur die Möglichkeit, einen Härtefallantrag zu stellen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Steuerklassenwahl: Wechsel nun auch mehrmals im Jahr möglich

Verheiratete Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, mit der Wahl der Lohnsteuerklassen den Nettolohn zu optimieren. Ab dem Jahr 2020 können die Steuerklassen mehrmals im Jahr gewechselt werden. Bislang war dies grundsätzlich nur einmal pro Kalenderjahr möglich. Der Vorteil: So lassen sich die Steuerklassen schneller den geänderten Lebensbedingungen anpassen, etwa bei einer Gehaltserhöhung, einem Jobverlust oder einer anstehenden Elternzeit.

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können aus mehreren Steuerklassenkombinationen wählen. In der Steuerklasse IV erfolgt der Lohnsteuerabzug wie bei einem Single. Dies ist vorteilhaft, wenn beide Partner annähernd gleich viel verdienen. Erzielen die Eheleute unterschiedlich hohe Einkünfte, so können sie die Steuerklassenkombination III/V wählen. Diese Kombination ist immer dann sinnvoll, wenn ein Partner wesentlich mehr als der andere verdient. Zudem besteht die Möglichkeit, das Faktorverfahren zu nutzen. Dieser Faktor wird auf Antrag vom Finanzamt ermittelt und orientiert sich am konkreten Einkommen des Paares.

Unterm Strich macht es für Ehepaare steuerlich aber keinen Unterschied, welche Steuerklasse sie wählen. Denn erst mit der Einkommensteuererklärung wird die Steuer exakt berechnet – und zwar unabhängig von den Lohnsteuerklassen. Eventuell gibt es dann mit dem Steuerbescheid eine Erstattung, wenn zu viel Lohnsteuer abgezogen wurde, oder das Finanzamt verlangt eine Nachzahlung. Die Steuerklassen beeinflussen also lediglich den monatlichen Nettolohn. Wichtig ist dieser aber eventuell für die Berechnung von Entgelt- oder Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Elterngeld. Daher ist es sinnvoll, wenn Ehegatten und eingetragene Lebenspartner regelmäßig ihre Steuerklassenwahl überprüfen und gegebenenfalls durch eine Änderung optimieren. Aufgrund der neuen Rechtslage können Ehepaare nun schneller auf geänderte Bedingungen reagieren und ggf. mehrmals im Jahr die Steuerklassen tauschen. Die neue Steuerklasse wird prinzipiell dann im Monat nach der Antragstellung berücksichtigt.

AKTUELLES STEURURTEIL

Schneller Umzug ins Elternhaus spart Erbschaftsteuer



Ziehen die Kinder in ihr Elternhaus, bleibt das Erbschaftsteuerfrei, wenn der Umzug zeitnah nach dem Tod der Eltern erfolgt. Wird das Haus zuvor aber erst mehrere Jahre renoviert, darf das Finanzamt hingegen Steuern verlangen.

Zum Hintergrund: Kinder können von ihren Eltern eine Immobilie steuerfrei erben, vorausgesetzt, sie selbst ziehen innerhalb von sechs Monaten ein. Das gilt sogar dann, wenn die persönlichen Freibeträge bereits durch anderes Vermögen, wie Aktien oder Bargeld, ausgeschöpft wurden, oder

das Familienwohnheim sehr hochwertig ist und den persönlichen Freibetrag von 400.000 Euro übersteigt. Bei einem späteren Einzug gibt es die Steuerbefreiung hingegen nur in besonderen Ausnahmefällen. Dafür müssen gute Gründe vorliegen, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zeigt. Im Urteilsfall hatte der Sohn nach dem Tod des Vaters die Doppelhaushälfte rund drei Jahre renoviert, bevor er sie selbst nutzte. In diesem Fall konnte das Finanzgericht die vom Gesetz vorgeschriebene unverzügliche Selbstnutzung nicht feststellen, sodass Erbschaftsteuer anfiel, weil der persönliche Freibetrag bereits anderweitig verbraucht war (Az.: 3 K 3184/17 Erb). Bei verzögertem Einzug sollte der Erbe also dokumentieren, wann er den Entschluss zur Selbstnutzung gefasst hat und aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war.

Steuertermine Januar/Februar 2020

10.01. (13.01.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.02. (13.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

17.02. (20.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.